

18. Januar 2021


Sonderrundschreiben

Änderungen im Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Umsatzsteuerrecht im Überblick


Das Jahressteuergesetz 2020 (Verkündung am 28.12.2020) bringt eine Vielzahl von Änderungen im Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Umsatzsteuerrecht. Wir haben die Änderungen nachfolgend in Kurzform aufgelistet. So können Sie sich einen schnellen Überblick verschaffen. |

Übersicht über die Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

1. Ehrenamts- und Übungsleiterbetrag
Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG
Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro nach § 3 Nr. 26a EStG
tritt in Kraft ab dem 01.01.2021
2. Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie für ALG I auf 250 Euro nach § 11b Abs. 2 S. 2 SBG II, § 82 Abs. 2 S. 2 SBG XII, § 25d Abs. 3 S. 2 Bundesversorgungsgesetz, § 1 Abs. 2 S. 2 und S. 3 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen § 7 Abs. 3 S. 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021
3. Kleinspendenregelung
Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) von 200 Euro auf 300 Euro, § 50 Abs. 4 EStDV, § 84 Abs. 2c, tritt in Kraft ab dem 01.01.2020
4. Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger erforderlich (nach dem Abs. 2d ist der geänderte § 50 EStDV erstmals auf Zuwendungen anzuwenden, „die dem Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.“), § 50 Abs. 1 S. 2 EStDV durch Art. 7 i. V. m. Art. 50 Abs. 10 zum 01.01.2024 aufgehoben; § 84 Abs. 2d EStDV i. V. m. § 50 EStDV, tritt in Kraft ab dem 01.01.2025
5. Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters, AO § 60b, tritt in Kraft ab dem 01.01.2024

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **Teil der WEKO respond Unternehmensgruppe**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

6. Neue gemeinnützige Zwecke
Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Abs. 2 S. 1 AO
Klimaschutz, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO
Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO
Ortsverschönerung, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO
Freifunk, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO
Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen, § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO
tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
7. Neue Zweckbetriebe
Flüchtlingshilfeeinrichtungen als Zweckbetrieb, § 68 Nr. 1 c AO
Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nr. 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“, § 68 Nr. 4 AO
tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
8. Zeitnahe Mittelverwendung
Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht bei jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro, § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
9. Kooperationen und gemeinnützige Konzernstrukturen: Unmittelbarkeitsgrundsatz reformiert
Unmittelbarkeit wird auf Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ausgeweitet, § 57 Abs. 3 AO
Gemeinnützigkeit für Holdings, § 57 Abs. 4 AO,
tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
10. Mittelweitergabe
Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderkörperschaft, d. h. Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe (Nr. 2) wird aufgehoben, § 58 Nr. 1 und 2 AO, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
11. Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe, § 58a AO, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
12. Kein Bescheid bei nicht gemeinnütziger Geschäftsführung
Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen Geschäftsführung, § 60a Abs. 6 AO, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
13. Freigrenze steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
Erhöhung der Umsatzfreigrenze auf 45.000 Euro, § 64 Abs. 3 AO, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020
14. Steuerbefreiung für Genossenschaften und Vereine, wenn sie auf der Grundlage von Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten Körperschaften nach §§ 52 ff. AO zur vorübergehenden Unterbringung Wohnungen an Wohnungslose (Obdachlose, Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber) überlassen, § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 6 und 7 KStG, tritt in Kraft ab dem 29.12.2020

Übersicht über die für Gemeinnützige relevanten Änderungen im Umsatzsteuerrecht

15. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
Erweiterung um Leistungen in medizinischen Notlagen, § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021
16. Betreuung oder Pflege hilfsbedürftiger Personen
Die Steuerbefreiung umfasst nun auch mit der Betreuung und Pflege „eng verbundene Leistungen“, § 4 Nr. 16 Buchst. l UStG, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021
17. Sozialgrenze bei Betreuungs- und Pflegekosten
Die Steuerfreiheit ist nicht mehr davon abhängig, dass die Sozialgrenze im vorangegangenen Kalenderjahr erreicht wurde, § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021
18. Verpflegungsdienstleistungen/Beherbergungsleistungen
Befreit sind nun auch Verpflegungsleistungen gegenüber Kindern in Kindertagesstätten und zusätzlich auch kurzfristige Beherbergungsleistungen gegenüber Kindern, Schülern und Studierenden in Kindertagesstätten, Schulen oder Hochschulen, § 4 Nr. 23 S. 1 Buchst. c UStG, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021

19. Verfahrensbeistand

Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand bestellt wurden, sind steuerbegünstigt, § 4 Nr. 25 S. 3 UStG, tritt in Kraft ab dem 01.01.2021

Mit freundlichen Grüßen

W E K O

gez. Markus Welte

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeitsrecht (IFU/ISM/gGmbH)